

## **Gemeinde Offerdingen – Landkreis Tübingen**

### **Satzung über die Benutzung der Turn- und Festhalle (Mehrzweckhalle) Offerdingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche**

**in der Fassung vom 13. November 1981, zuletzt geändert am 10. April 1991**

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Offerdingen dient als öffentliche Einrichtung der Durchführung des Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule. Darüber hinaus dient sie im Rahmen dieser Benutzungsordnung der Durchführung des Sport- und Übungsbetriebes. Außerdem wird sie den sporttreibenden und kulturellen Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde für deren Veranstaltungen überlassen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Mehrzweckhalle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.
3. Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweilige Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, so ist dessen schriftliches Einverständnis beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

#### **§ 2 Hallenbenutzung**

1. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Unterricht in Leibesübungen auf und übergibt je eine Fertigung dem Bürgermeisteramt und dem Hallenwart.
2. Für die Übungsabende der sporttreibenden Vereine sowie der Vereine, die die Vereinsräume benützen wollen, stellt das Bürgermeisteramt einen Belegungsplan auf. Die antragstellenden Vereine werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Belegungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.
3. Andere Veranstaltungen der Vereine sind in der jährlichen stattfindenden gemeinsamen Besprechung der Vereine anzumelden und aufeinander abzustimmen. Durch die Festlegung der Termine wird für die Vereine kein Anspruch auf Überlassung der Halle zu diesen Zeiten begründet. Die

abgestimmten Veranstaltungstermine gelten als Voranmeldung und müssen im Einzelfall mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim Bürgermeisteramt beantragt werden. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.

4. Weitere Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Das Bürgermeisteramt entscheidet über die Zulassung.
5. Die Hallen und die Vereinsräume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Halle und die Vereinsräume werden vom Hausmeister bzw. von einem Beauftragten der Gemeinde geöffnet und wieder geschlossen.
6. Während der Sommer-Schulferien ist die Halle für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Halle kann auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzer gesperrt werden. Die Entschädigung hierüber trifft der Bürgermeister.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen, der Geräte und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
2. Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schaden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen samt Geräten und Einrichtungen, der Vereinsräume, der Bühne, der Küche samt fester und beweglicher Ausstattung, der Nebenräume und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
4. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Halle führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.

5. Von diesen Haftpflichtbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

#### **§ 4 Entgelt**

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung die sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Offerdingen über die Benutzung der Mehrzweckhalle ergebenden Entgelte zu entrichten.
2. Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde ist berechtigt vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

#### **§ 5 Benutzung für den Sport- und Übungsbetrieb**

1. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle samt Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet bzw. befinden. Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benützt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, wenn dieser nicht zu erreichen ist, dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen um Beschädigungen in der Halle zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
2. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
3. Das Betreten der Räume im Vereinsteil der Küche, des Foyers samt Nebenräumen ist beim normalen Übungsbetrieb nicht gestattet. Vereinen, denen zu Übungszwecken die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinsräume erteilt wurde, sind nur berechtigt, diese Räume über den dafür vorgesehenen Vereinseingang zu betreten. Die restliche Halle ist für diese Vereine gesperrt.
4. Personen, die an den Übungsabenden nicht teilnehmen, haben keinen Zutritt zur Halle, es sei denn, die Übungsleiter erteilen ihre ausdrückliche Erlaubnis.

5. In der Halle und den Nebenräumen ist das Rauchen nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi ist verboten.
6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
7. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
8. Die Halle darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie muss um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
9. Der Hallenbereich und die hinteren Gänge von den Umkleieräumen zur Halle dürfen nur in sauberen, nicht als Straßenschuhe verwendeten Turnschuhen betreten werden, die eine abriebfeste Sohle haben. Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln.
10. Sämtliche Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Halle befürchten lassen, dürfen nicht ausgeführt werden.
11. Die Benutzung der Bühne als Gymnastikraum ist nur nach Absprache mit dem Hausmeister erlaubt. Auf der Bühne dürfen nur solche sportlichen Übungen ausgeführt werden, die keine Beschädigungen an der Bühnenausstattung verursachen können.
12. Bei Ballspielen dürfen nur die Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden.
13. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Für Vereinsgeräte ist ein gesonderter Raum vorhanden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

## **§ 6**

### **Benutzung der Halle für sonstige Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere die Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa erforderlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde, rechtzeitig zu beschaffen und die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren zu entrichten.
2. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsbestimmungen und Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, der Versammlungsstätten-Verordnung und des Jugendschutzgesetzes. Bei der Bestuhlung und Betischung der Halle ist die Versammlungsstätten-Verordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

3. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit und ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
4. Bei Veranstaltungen mit Dekoration der Halle oder der Bühne mit brennbaren Materialien (z. B. Faschingsveranstaltungen) hat der Veranstalter eine Brandwache bereitzustellen. Außerdem hat er zu gewährleisten, dass durch die Einteilung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebes sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet ist.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion der Halle sowie für Einrichtungen, Gegenstände und Geräte, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.
6. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
8. Soll die Halle für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Ausbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.
9. Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
10. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig auszuräumen, dass der weitere Betrieb (insbesondere der Schulsport) nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.
11. Sämtliche technischen Einrichtungen, insbesondere auch die Bühne, dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
12. Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die Ausstattung der Getränkeschankanlage werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Beauftragten der Gemeinde an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss gereinigt an den Gemeindebeauftragten zurück gibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

13. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, dürfen keine brennbaren Gegenstände weggeworfen oder auf dem Fußboden oder an den Wänden ausgedrückt werden. Der Veranstalter hat Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
14. Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

#### **§ 6 a**

#### **Benutzung für private, familiäre Veranstaltungen**

Die Mehrzweckhalle einschließlich Vereinsteil und Küche wird nicht für private, familiäre Veranstaltungen und Feierlichkeiten, wie z. B. Hochzeiten, Taufe, Konfirmation, Geburtstag zur Verfügung gestellt.

#### **§ 7**

#### **Benutzung der Parkplätze**

1. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Die Zufahrtswege zum Feuerwehrmagazin müssen freigehalten werden.
2. Die Zugangswege zur Halle sind für Fahrzeuge aller Art – ausgenommen die kurzfristige Benutzung zur Anlieferung und Abholung – gesperrt.

#### **§ 8**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Personen, welche
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
  - b) andere Besucher belästigen
  - c) die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
  - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten,können von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.
2. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in großer Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwider handeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung erlassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.